Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

4 (23.2.1888)

Visual Library

Nr. IV.

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 23. Februar 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordens- und Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aenderung von Familiennamen betreffend; die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend; die Bildung des gewerblichen Sachverständigenvereins betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Rheinische Hypotheken-Bank betreffend; die Generalagentur des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona für das Großherzogthum Baden betreffend; die Aichung selbstthätiger Registrirwaagen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Russischen Wirklichen Geheimen Rath von Balluseck das Großkreuz und

dem Kaiserlich Russischen Hofrath Gawriloff das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Privatkanzlei und Vermögensverwaltung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, Wilhelm Dussault, das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz I. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Legationsrath Dr. von Kleist das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Baurath Professor Dr. Schmitt in Darmstadt das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfleger der badischen historischen Kommission, Rentamtmann Dr. Weiß in Adelsheim, das Ritterkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Internationalen Komités vom Rothen Kreuze in Genf, Moynier, das Kommandeurkreuz II. Klasse und

dem Dr. Appia, Mitglied des gleichen Komités daselbst, das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Russischen Oberst Doubensky, Adjutant Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch von Rußland, das Kommandeurkreuz I. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten, im Dienste Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden stehenden Personen folgende Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

a. die kleine goldene Verdienstmedaille:

dem Kammerdiener Karl Hornung,
dem Kammerdiener Paul Donarsky und
dem Stallmeister Theodor Gau;

b. die silberne Verdienstmedaille:

dem Kammerdiener Karl Lünzmann und
dem Kutscher August Vernickel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hafnermeister Anton Melcher in Achern die silberne Rettungsmedaille zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Briefträger Dittel in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath Dr. Ludwig Schenck dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Februar d. J.

dem Professor a. D. Dr. Georg Weber in Neuenheim den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen;

unter dem 8. Februar d. J.

den Oberamtsrichter Ludwig von Braun in Karlsruhe nach Konstanz,
den Oberamtsrichter Hermann Buch in Konstanz nach Karlsruhe,
den Amtsrichter Dr. Adelbert Düringer in Offenburg nach Mannheim,
den Amtsrichter Dr. Georg Müller in Radolfzell nach Offenburg und
den Oberamtsrichter Dr. Freiherrn von Rüpplin in Donaueschingen nach Radolfzell zu versetzen; ferner
den Güterinspektor Josef Henn in Karlsruhe unter Verleihung des Titels Regierungsrath zum Kollegialmitglied der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 17. November 1887 auf die Höchst Ihrem Patronate unterstehende katholische Pfarrei Burbach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrverweser Wilhelm Knäbel in Burbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 28. Dezember 1887 kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember v. J. gnädigst geruht, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers

Friedrich Jakob Zimmermann in Altlußheim auf den Antrag der Kirchengemeinde daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den als einzigen Bewerber um die Pfarrei Holzen aufgetretenen und von der Kirchengemeinde gewählten und präsentirten Pfarrverwalter Ernst Barck in Holzen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Heddesheim aus sechs Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Heinrich Josef Ullmer in Wilhelmsfeld zum Pfarrer in Heddesheim zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Wolterdingen, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Pfarrer Jakob Beierstettel in Bubenbach wurde am 29. Dezember 1887 die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Die von Seiten der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwalters Jakob Dreßler in Leibenstadt auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst ist unter dem 23. Dezember 1887 kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die Seitens der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwalters Heinrich Käß in Mönchweiler auf die evangelische Pfarrei Adersbach ist unter dem 13. Januar d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Aenderung von Familiennamen betreffend.

Johann Kramer Eheleute in Basel haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen der am 8. Februar 1874 zu Steinen geborenen Lina Heckendorn in „Kramer" umändern zu dürfen. Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind innerhalb drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Johann Ernst Schmitt Eheleute von Mannheim haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen der minderjährigen Elise und Emma Louise Kaufmann daselbst in „Schmitt" umändern zu dürfen. Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind innerhalb drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. O. Isele.

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Der Beginn der diesjährigen Staatsprüfung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen ist auf nachstehende Termine festgesetzt:

I. Für die Kandidaten der klassischen Philologie:
auf Freitag den 2. März Vormittags 8 Uhr;

II. für die Kandidaten der modernen Philologie und der Geschichte:
auf Montag den 5. März Vormittags 8 Uhr;

III. für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung:
auf Freitag den 9. März Vormittags 8 Uhr.

Karlsruhe, den 11. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Heydweiller.

Die Bildung des gewerblichen Sachverständigenvereins betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. Februar d. J. in Vollzug des §. 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, der §§. 1—3 der Instruktion des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9, Seite 117) und auf Grund der mit der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung über gemeinschaftliche Bildung der Sachverständigen-Vereine abgeschlossenen Uebereinkunft gnädigst geruht, den Bijouteriefabrikanten Wilhelm Wild in Pforzheim seiner Funktion als Mitglied des gewerblichen Sachverständigenvereins auf sein unterthänigstes

Ansuchen zu entheben und an dessen Stelle den Bijouteriefabrikanten Paul Suedes in Pforzheim zum Mitglied dieses Sachverständigenvereins zu ernennen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. O. Isele.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Rheinische Hypothekenbank betreffend.

Die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim, welcher mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom 9. Januar 1872 Nr. 504 — veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. III. vom 27. Januar 1872 — die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit der Bezeichnung als Pfandbriefe bis zum Höchstbetrage von 30 Millionen Mark, ferner durch Erlaß diesseitigen Ministeriums vom 6. Juli 1876 Nr. 9624 — Staatsanzeiger Nr. VIII. vom 12. Juli 1876 — die Ausgabe von weiteren Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 30 Millionen Mark, sodann durch Entschließung diesseitigen Ministeriums vom 2. September 1881 Nr. 14669 — Staatsanzeiger Nr. XXXIII. vom 30. September 1881 — und vom 9. April 1884 Nr. 6234 — Staatsanzeiger Nr. XVII. vom 28. April 1884 — eine dritte und vierte Emission von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Höchstbetrage von jeweils 30 Millionen Mark gestattet worden ist, hat nach vorausgegangenem Benehmen mit den übrigen Ministerien durch diesseitige Entschließung von heute die Ermächtigung erhalten, eine weitere Reihe solcher Pfandbriefe im Gesammtnennwerthe von 30 Millionen Mark auszustellen und auszugeben.

Die Bestimmungen, unter welchen diese Ermächtigung erfolgte und unter welchen die Ausgabe der Pfandbriefe stattfinden darf, sind in dem beigedruckten Formular A., nach welchem die letzteren auszufertigen sind, enthalten.

Die Zinskoupons und Talons werden nach den weiter beigedruckten Formularen B. und C. ausgefertigt. Mit der öffentlichen Beglaubigung der Pfandbriefe, sowie auch mit der Besorgung der Geschäfte eines Faustpfand- und Pfandbriefbewahrers im Sinne der §§. 3 und 7 der den Pfandbriefen beigesetzten näheren Bestimmungen ist der Großherzogliche Notar Trefzer bei Großherzoglichem Amtsgericht Mannheim beauftragt.

Karlsruhe, den 26. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Schupp.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster A.

Serie . . . Lit. . . . Nr. . . .

Pfand-Brief

der

Rheinischen Hypotheken-Bank

emittirt auf Grund des Erlasses des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern

über

. . . . . **Mark**

verzinslich zu . . . Prozent

rückzahlbar*) (zum Nennwerth) von . . . . innerhalb . . Jahren durch Verloosung.

Gesichert durch das Vorzugsrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft, durch das Aktien-Kapital und den Reservefond.

Das Faustpfand erstreckt sich auf einen dem Werthbetrage der ausgegebenen Pfandbriefe mindestens gleichkommenden Betrag hypothekarisch gesicherter Forderungen und ist in der auf Seite 2 dieses Pfandbriefes angegebenen Weise gewahrt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse . . . . . .

Mannheim, den . . . . . .

Rheinische Hypotheken-Bank.

Für den Aufsichtsrath: (Unterschrift.) Für die Direktion: (Unterschrift.)

Eingetragen im Register . . . . . Fol. . . . . .

Mit . . . . Zins-Koupons vom . . . . . bis . . . . . (und Talon).

---

*) Bei unkündbaren auf bestimmte Verfallzeit lautenden Pfandbriefen:
rückzahlbar am: . . . . . .
Bei kündbaren Pfandbriefen:
rückzahlbar . . . . . (Tage, Wochen, Monate) nach Kündigung
oder auch:
unkündbar bis . . . . . dann rückzahlbar . . . . . (Tage, Wochen, Monate) nach Kündigung.

Nähere Bestimmungen.

§. 1.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen und bis zum Höchstbetrag von dreißig Millionen Mark die V. Emission verzinslicher Pfandbriefe aus. — Der Gesammtbetrag zerfällt in Stücke von 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark.

Von dem Werthbetrage der jeweils in Umlauf gesetzten Pfandbriefe darf nie mehr als ein Fünftel auf Stücke von dem angegebenen niedersten Betrage fallen.

Die Pfandbriefe lauten entweder auf den Namen oder auf den Inhaber und werden von einem Direktor und einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unterzeichnet.

Sie sind entweder Seitens der Inhaber kündbar oder lauten, Seitens der Inhaber unkündbar, auf eine bestimmte oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit.

§. 2.

Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den Pfandbrief-Inhabern ein gemeinsames Faustpfandrecht an den ihr zustehenden statutengemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, deren Werthbetrag demjenigen der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

§. 3.

Sie übergiebt zu diesem Zwecke die als Faustpfand bestimmten Schuld- und Pfand-Urkunden oder sonstigen hypothekarisch gesicherten Forderungen dem Notar des Amtsgerichts-Bezirkes Mannheim, welchen das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hierfür bezeichnet und der dieselben im Namen der Pfandbrief-Inhaber in Verwahrung nimmt.

Außerdem läßt die Gesellschaft über die Faustpfandbestellung die gesetzlich vorgeschriebene Urkunde ausstellen, sorgt dafür, daß dieselbe in das Faustpfandbuch eingetragen und den Schuldnern der verpfändeten Forderungen eröffnet, sowie daß darüber in den Unterpfandsbüchern, welche die Pfandeinträge für die zu Faustpfand gegebenen Schuldforderungen enthalten, Vormerkung gemacht werde, und läßt dem Notar als Faustpfandbewahrer die Nachweise hierüber wie auch die Faustpfand-Urkunde zustellen.

§. 4.

Das Faustpfandrecht erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen.

§. 5.

Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandsbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen. Beides darf jedoch erst geschehen, wenn der Betrag, um welchen das Kapital der zu Faustpfand gegebenen Forderungen durch die Heimzahlung sich mindert, sofort wieder durch die Uebergabe von aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen ausgeglichen wird, oder durch andere zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen der Gesellschaft ersetzt ist.

§. 6.

Theilweise Abzahlungen an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Faustpfandbewahrers geleistet werden, welche dieser nur ertheilen kann, wenn für die dadurch sich ergebende Minderung des ganzen zu Faustpfand eingesetzten Kapitals in der vorherbezeichneten Weise Ersatz geleistet ist.

§. 7.

Der Faustpfandbewahrer wird sich von Zeit zu Zeit und mindestens einmal in jedem Monat aus den Büchern der Gesellschaft darüber verlässigen, ob von dieser den vorstehenden Bestimmungen genügt werde.

Die mit der Unterschrift des Notars versehenen Pfandbriefstücke werden der Bank nur gegen entsprechende hypothekarische Deckung zum Verkaufe übergeben.

§. 8.

Von der Gesammtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe wird jährlich wenigstens ein halb Prozent amortisirt.

Die Amortisation beginnt für die ersten 15 Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, spätestens im Jahre 1893, für die zweiten 15 Millionen Mark, sofern und soweit dieselben bis dorthin ausgegeben sind, spätestens im Jahre 1895.

In dem Verhältniß, in welchem Schuldverschreibungen des niedersten und solche von höheren Beträgen zur Ausgabe gelangen, findet auch die Amortisation von Stücken der einen und anderen Art statt. Die Verloosung der zur Rückzahlung bestimmten Pfandbriefe, welche Seitens des Inhabers unkündbar sind und auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit lauten, erfolgt mindestens einmal jährlich in öffentlicher Form.

§. 9.

Die Zinsen der jeweils auszugebenden Pfandbriefe dürfen nicht unter drei und nicht über fünf vom Hundert betragen. Sie verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in drei Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

§. 10.

Als Wohnsitz der Gesellschaft gilt Mannheim.

§. 11.

Bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Mannheim sind die auf das Schuld-Verhältniß bezüglichen Beweis-Urkunden, nämlich:

1. die notarielle Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft Firma Rheinische Hypotheken-Bank zu Mannheim, gefertigt am 2. November 1871, die notarielle Urkunde über die konstituirende Generalversammlung vom 28. November 1871 und der Beleg für die Eintragung in's Handelsregister vom 15. Dezember 1871, sowie
2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Rheinischen Hypotheken-Bank das Recht zur Ausgabe der V. Emission von Pfandbriefen, Zinskoupons und Talons auf den Inhaber verliehen wurde,

hinterlegt worden.

Auf Grund des Erlasses des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . und den obigen Bestimmungen entsprechend emittirt die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim die . . . Serie Pfandbriefe im Betrage von . . . . Mark, verzinslich zu . . . . . Prozent, halbjährlich zahlbar am . . . . . und . . . . . und zwar:

Serie . . .	Lit.	A.	in Stücken	von	Nr.	1. —	à	Reichsmark	2000. —.
" " "		B.	"	"	"	1. —	"	"	1000. —.
" " "		C.	"	"	"	1. —	"	"	500. —.
" " "		D.	"	"	"	1. —	"	"	200. —.
" " "		E.	"	"	"	1. —	"	"	100. —.

Die Rückzahlung der verloosten Pfandbriefe erfolgt . . . Monate nach jeder Verloosung. Mit diesem Zeitpunkte hört die Verzinsung der einzulösenden Pfandbriefe auf.

Der Unterzeichnete, von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Verfügung vom . . . . . in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juli 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.), beauftragte Notar beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuld-Verhältnisses übernimmt.

Mannheim, ...

Muster B.

Serie . . . . . Koupon zahlbar am . . . . Mark . . . Pf.	**Zins-Koupon zum Pfandbriefe** über Lit. . . Mark zu . . Prozent Nr. . . Inhaber empfängt am . . . . die . . . jährigen Zinsen bei unserer Kasse (oder bei den auf der Rückseite genannten Zahlstellen). Rheinische Hypotheken-Bank. (Unterschriften.)

Rückseite.

Zahlbar bei unserer Kasse (der Rheinischen Kreditbank in Mannheim und deren Filialen, ferner in Frankfurt a. M., Berlin, Stuttgart, München).

Dieser Koupon ist nach drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an gerechnet, verjährt.

Muster C.

Serie . . . Talon zum Koupon-Bogen des Pfandbriefes

über

Lit. . . . . Mark, verzinslich zu . . . . Prozent.

Gegen Rückgabe dieses Scheines werden nach . . . Jahren neue Zins-Koupons nebst Talon ausgegeben.

Mannheim, ...

Rheinische Hypotheken-Bank.

(Unterschriften.)

Die Generalagentur des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona für das Großherzogthum Baden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Januar 1884 (Staatsanzeiger Nr. VI.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Direktion des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona Kaufmann Gustav Balzar junior in Mannheim zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum an Stelle des mit dem 1. Januar d. J. zurückgetretenen Kaufmanns Gustav Balzar ernannt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministeraldirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Die Aichung selbstthätiger Registrirwaagen betreffend.

Unter Bezug auf unsere Veröffentlichung vom 2. Juli 1883 (Staasanzeiger 1883, Seite 254) machen wir bekannt, daß die Befugniß des Aichungsamtsvorstands Dr. Eyrich in Mannheim und des Aichmeisters Einhardt in Konstanz zur Aichung selbstthätiger Registrirwaagen im Sinne der Verfügung der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission vom 12. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883, Seite 133 ff.) in Folge Verzichtleistung erloschen ist.

Zur Aichung derartiger Waagen sind im Gebiete des Großherzogthums nunmehr zuständig:
der Aichmeister Schmitz in Mannheim für Mannheim und Umgegend,
der Aichmeister Sickler in Karlsruhe für Karlsruhe und Umgegend.

Dieselben haben die Aichung an den Registrirwaagen als Beauftragte des Großherzoglichen Oberaichungsamts zu vollziehen und dazu das bei dieser Behörde zu erhebende Stempelzeichen zu verwenden.

Soweit in den übrigen Landestheilen die Aichung solcher Waagen in Frage kommt, ist das Großherzogliche Oberaichungsamt, dessen technische Mitglieder zur Aichung von Registrirwaagen ermächtigt sind, seitens der Besitzer derartiger Waagen um Anordnung der Aichung anzugehen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Behr.

Den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Februar d. J. haben wir in Vollzug des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.)

unterm Heutigen dem nachbezeichneten Konsortium für den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau die folgende Konzession ertheilt.

Karlsruhe, den 7. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Konzession,

betreffend

den Bau und Betrieb einer Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) wird mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Februar 1888 Nr. 35 von dem unterzeichneten Ministerium dem Konsortium: Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Bankhaus W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim und Generalunternehmer Hermann Bachstein in Berlin, die Konzession zum Bau und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Lokal-Eisenbahn von Zell i. W. nach Todtnau mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten ertheilt:

Artikel 1.

Der Konzessionär nimmt den Sitz seiner Verwaltung in einem im Großherzogthum gelegenen Ort.

Er ist den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

Artikel 2.

Für die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl dieses Vorstandes bedarf der Bestätigung der Staatsaufsichtsbehörde.

Artikel 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1878 Nr. 24) und die dazu ergehenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen (§. 55 daselbst) maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Spurweite der Bahn soll ein Meter betragen.
2. Die Bahn soll von Zell, anschließend an den dortigen Bahnhof der hinteren Wiesenthalbahn, auf der rechten Thalseite und im Wesentlichen auf eigenem Bahnkörper über Schönau und Utzenfeld nach Todtnau geführt werden.

   Auf kurze Strecken kann die Benützung öffentlicher Wege zur Anlage und zum Betrieb der Bahn nach Maßgabe des §. 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung des sonstigen Straßenverkehrs thunlich ist.

   Die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Art der Benützung sowie über die Bedingungen der letzteren werden von der Straßenaufsichtsbehörde festgestellt.

   An den Eigenthumsverhältnissen der öffentlichen Wege wird durch die Mitbenützung derselben zum Eisenbahnbetrieb nichts geändert.

   Ueber die Bedingungen des Anschlusses an den Bahnhof Zell und einer eventuellen Mitbenützung der dortigen Bahnhofeinrichtungen hat sich der Konzessionär mit der Wiesenthalbahngesellschaft beziehungsweise der betriebsführenden Staatsbahnverwaltung zu verständigen.
3. Im Uebrigen bleibt der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten:

   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte; die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen und Haltepunkte;

   die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen vor und nach der Inbetriebnahme der Bahn, sowie die Feststellung der Zahl und Beschaffenheit der Betriebsmittel.

   Der Konzessionär ist auch nach Eröffnung der Bahn zur Aenderung beziehungsweise Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde solches im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.
4. Der Konzessionär hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
5. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1890 erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Konzession zurückgezogen werden.
6. Nach Vollendung der Bahn hat der Konzessionär der Staatsaufsichtsbehörde eine detaillirte rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesammtaufwand nebst einem vollständigen Plan über die Bahnanlagen zu übergeben.

Artikel 5.

Für den Betrieb gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eröffnung des Betriebs darf nicht erfolgen, bevor sämmtliche Anlagen und Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

richtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend gefunden worden sind.

2. Zur Vermittelung des Personenverkehrs sind zwei Wagenklassen einzustellen.
3. Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten:
   a. die Feststellung beziehungsweise Genehmigung des Fahrplans und dessen Abänderung,
   b. die Genehmigung der Tarifeinheitssätze für den Personen- und Güterverkehr, sowie etwaige Erhöhungen derselben; diese Sätze gelten als Maximalsätze, innerhalb deren Ermäßigungen in Anwendung kommen dürfen. Die Tarife und deren Abänderung sind von dem Unternehmer spätestens mit der Einführung, Tariferhöhungen aber mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder einer Gesellschaft für größere Transporte Ausnahmetarife bewilligt, so ist der Unternehmer verpflichtet, unter sonst gleichen Verhältnissen, diese auch jedem Dritten zu gewähren.
4. Die Verpflichtungen des Konzessionärs zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres, an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.
5. Der Konzessionär ist verpflichtet, sich bezüglich der Leistungen im Interesse des Reichstelegraphendienstes den durch Bundesrathsbeschluß oder Verordnungen festgesetzten, beziehungsweise künftig durch Gesetz oder anderweit festzustellenden Verpflichtungen zu unterwerfen.
6. Der Konzessionär ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.
7. Die beim Bau und Bahnbetrieb verwendeten Beamten und Arbeiter sind nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen gegen Krankheiten und Unfälle zu versichern.
8. Der Konzessionär hat auf der Uebergangsstation Zell solche Einrichtungen zu treffen, daß die Umladung der Güter von und nach der normalspurigen Anschlußbahn thunlichst gefördert wird.

Artikel 6.

Beim Bau und Betrieb der Bahn auf den mitbenützten öffentlichen Wegen sind die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und zum Schutze der Wege erlassenen oder noch ergehenden Polizeivorschriften vom Unternehmer genau zu beachten.

Für Beschädigungen der Bahnanlage, welche durch den öffentlichen Verkehr auf der Straße etwa entstehen, kann der Unternehmer eine Entschädigung von dem Eigenthümer des öffentlichen Weges oder von der Straßenbauverwaltung nicht beanspruchen.

Dagegen ist der Bahnunternehmer für jeden Schaden, welcher der Straßenbauverwaltung durch den Bau oder den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Straßenbauverwaltung ist unbenommen, auch nach Herstellung der Bahn bauliche Ausbesserungen und Veränderungen an der von der Bahn benützten Straße und ihren Zugehörden oder an den in derselben befindlichen Dohlen, Wasser- und Gasleitungen, an Telegraphenanlagen und dergleichen vorzunehmen, ebenso neue Anlagen dieser Art zu errichten oder Dritten solche Aenderungen, Verbesserungen und Neuanlagen zu gestatten, ohne daß dem Konzessionär wegen vorübergehender Störung des Bahnbetriebs oder etwa nöthig werdender Aenderungen in der Bahnanlage ein Entschädigungsanspruch zusteht; jedoch soll bei der Ausführung dieser Arbeiten darauf Rücksicht genommen werden, daß eine Unterbrechung des Bahnbetriebs thunlichst vermieden wird.

Artikel 7.

Dem Konzessionär werden die in Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 1886 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Rechte zugesichert.

Artikel 8.

Unter der Voraussetzung, daß der gesammte zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden von den betreffenden Gemeinden oder sonstigen Interessenten unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt wird, erhält der Konzessionär nach vollständiger Fertigstellung der ganzen Bahnlinie, und zwar innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Betriebs, aus der Großherzoglichen Amortisationskasse einen einmaligen unverzinslichen Zuschuß zu den Baukosten von 17000 ℳ, wörtlich

— Siebenzehntausend Mark —

für das Kilometer Bahn (Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1886).

Artikel 9.

Der Konzessionär ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörde:

a. Bücher zu führen, aus welchen die finanzielle Lage des Betriebsgeschäfts vollständig zu ersehen ist; zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen;

b. die zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen auf seine Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

Artikel 10.

Die Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Bahn wird vom Ministerium der Finanzen und den von ihm bestellten Organen (technischen Kommissären) geübt.

Soweit die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs auf den durch die Bahn benützten Strecken öffentlicher Wege und der Schutz und die Instandhaltung der betreffenden Theile des Straßenkörpers in Frage steht, wird die Aufsicht durch die Behörden und Bediensteten der Straßenbauverwaltung geführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Ueberwachung der Einhaltung der Konzessionsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und speziellen Reglements und Polizeivorschriften.

Der Konzessionär hat sich fernerhin denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über seine Geschäftsführung noch erlassen werden.

Die mit der Ueberwachung betrauten Beamten haben in Ausübung des Dienstes auf Grund der ihnen zu ertheilenden Legitimationskarte freie Fahrt auf der Bahn anzusprechen.

Artikel 11.

Der Regierung bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu konzessioniren, welche sich an die in dieser Konzession bezeichnete Bahn, sei es als Abzweigung oder Verlängerung anschließen oder dieselbe kreuzen.

Ist der Konzessionär geneigt, solche Bahnen selbst zur Ausführung zu bringen und zu betreiben, so gebührt ihm unter sonst gleichen Bedingungen das Vorzugsrecht.

Artikel 12.

Der Konzessionär verpflichtet sich, alle geforderten Anschlußgeleise (Industriegeleise) an die Bahn, soweit die Regierung hierzu ihre Zustimmung gibt, gegen in jedem Spezialfalle zu vereinbarende, eventuell vom Finanzministerium festzustellende Vergütung zuzulassen und in Betrieb zu nehmen.

Artikel 13.

Der Konzessionär ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern, soweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Dabei soll Stellenanwärtern Badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

Artikel 14.

Die während der ganzen Dauer der Konzession erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahn sammt Zubehör hat der Konzessionär in der Art zu bewirken, daß die Bahn und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustande sich befindet.

Sollte der Konzessionär den ihm von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Theilen pünktlich nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahn ihr nothwendig erscheinenden Arbeiten auf Rechnung des Unternehmers ausführen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 15.

Zur Bestreitung der Ausgaben für die regelmäßig wiederkehrende Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel, sowie zur Bestreitung von Ausgaben, welche durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen sind, hat der Konzessionär mit Eröffnung des Betriebs der Bahn einen Erneuerungs- und Reservefonds nach einem vom Finanzministerium festzustellenden und periodisch zu revidirenden Regulativ zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu halten.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,

b. die Zinsen dieses Fonds,

c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

In den Reservefonds fließen:

a. die Zinsen des Reservefonds,

b. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1 Prozent des Anlagekapitales, so können mit Genehmigung des Finanzministeriums die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Art der zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen wird durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

Artikel 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch den Konzessionär oder dessen Vertreter können mit Geldstrafen bis zu fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung des Konzessionärs mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden soll.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Strafen werden vom Finanzministerium ausgesprochen; zur Konzessionsentziehung ist landesherrliche Entschließung erforderlich.

Artikel 17.

Der Konzessionär hat zur Sicherstellung seiner Verpflichtungen binnen vier Wochen von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

heute an bei Großherzoglicher Amortisationskasse eine Kaution von 25 000 ℳ, in Worten

— Fünfundzwanzigtausend Mark —

in Deutschen Staats- oder von einem Deutschen Staat garantirten Papieren oder in Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen nebst den noch nicht fälligen Zinskoupons und Talons zu hinterlegen, und in notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der Staatsaufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben beziehungsweise durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die nach Artikel 16 verfallenen Strafbeträge ohne Weiteres einzuziehen beziehungsweise die nach Artikel 14 etwa auf Rechnung des Konzessionärs ausgeführten Arbeiten daraus zu bestreiten. (Vergl. auch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. April 1886.)

Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinskoupons erfolgt nach Fälligkeit der letzteren; dieselben können jedoch, gleich wie die Hauptpapiere, auch zur Zahlung von Strafbeträgen oder Arbeiten verwendet werden.

Wird die Kaution durch vorstehende Verwendungen vermindert, so ist der Konzessionär verpflichtet, dieselbe binnen drei Wochen von der ihm zugehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

Nach erfolgter Betriebseröffnung wird die Kaution auf die Hälfte obiger Summe herabgesetzt.

Artikel 18.

Stellt der Konzessionär den Betrieb ein, ohne durch höhere Gewalt oder eine andere, von der Aufsichtsbehörde als begründet erkannte Ursache dazu genöthigt zu sein, so ist die Regierung befugt, die Bahn mit dem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör sowie das rollende Material in Besitz und auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Kann innerhalb dreier Monate der Konzessionär nicht nachweisen, daß er im Stande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so erfolgt Versteigerung der Bahn mit Zubehör auf Gefahr und Kosten des Konzessionärs. Wird kein Gebot abgegeben, oder ist keiner der Steigerer annehmbar, so geht die Bahn mit Zubehör an den Staat über, die Betriebsmittel bleiben in dem Falle Eigenthum des Konzessionärs.

Artikel 19.

Die Uebertragung der Konzession an eine Aktiengesellschaft oder einen sonstigen Dritten kann nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.

Artikel 20.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder einzeln veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden. (Artikel 6 des Gesetzes vom 29. April 1886.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 21.

Die Konzession wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, von heute an gerechnet, verliehen. Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer der Staat die Bahn nicht erworben hat, kann die Konzession nach Lage der Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 22.

Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör an beweglichen und unbeweglichen Betriebsmitteln unter Einhaltung folgender Grundsätze anzukaufen:

a. Die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Bahneröffnung gefordert werden;

b. dem Konzessionär muß die auf die Uebernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tag der Uebernahme angekündigt werden;

c. dem Kaufpreis wird der fünfundzwanzigfache Betrag der durchschnittlichen Reineinnahme der dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsperiode zu Grunde gelegt. Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen an den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesem Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

Dabei darf der Ankaufspreis die von dem Konzessionär über die in Artikel 8 bezeichneten Beitragsleistungen aufgewendeten erstmaligen Anlagekosten der Bahn, zuzüglich der erstmaligen Kosten aller späteren Erweiterungen und Ergänzungen, nicht mehr wie um zwanzig Prozent übersteigen, wie andererseits derselbe auch über die Grenze von zwanzig Prozent unter diese Anlagekosten nicht herabgehen soll.

Mit Uebergabe der Bahn ist auch der angesammelte Erneuerungsfonds als ein Bestandtheil der Betriebsmittel abzuliefern.

Artikel 23.

Bei allen aus der Konzession und deren Ausübung entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten hat der Konzessionär seinen Gerichtsstand bei der Zivilkammer des Großherzoglichen Landgerichts Freiburg.

Gegeben Karlsruhe, den 7. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg